GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951	Berlin, den 14. Dezember 1951	Nr. 145
Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 51	Anordnung über die Erfassung der Preise für Lacke und Anstrich-* mittel sowie über die Regelung der Preise für neu aufgenommene Fertigung*	
30. 11.51	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaus, haltsplan 1951	1128
4. 12. 51	Preisverordnung Nr. 209 — Preisbildung im Mühlenbauer-Hand, werk	1128
4. 12. 51	Preisverordnung Nr. 210 — Verordnung über die Erzeuger- und Handels- preise für Maiblumenkeime	1128
4. 12. 51	Preisverordnung Nr.211 — Verordnung über die Preisbildung im Schäd- lingsbekämpfer-Handwerk	. 1129
6. 12. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 211 — Preisbildung im Schädlingsbekämpfer-Handwerk	

Anordnung

über die Erfassung der Preise für Lacke und Anstrichmittel sowie über die Regelung der Preise für neu aufgenommene Fertigung.

Vom 4. Dezember 1951

Zur Erfassung der Preise für Lacke und Anstrichmittel aus der laufenden Produktion und um eine Kontrolle der Preisgestaltung für die Produktion, die neu aufgenommen wird, zu ermöglichen, wird folgendes angeordnet:

Alle Betriebe, die Lacke und Anstrichmittel herstellen, sind verpflichtet, für alle im Laufe des Jahres 1951 bis zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Anordnung gefertigten Erzeugnisse, soweit diese unter die in der Anlage 1 zu dieser Anordnung aufgeführten Artikel fallen, eine Aufstellung über die gültigen Preise, entsprechend dem Muster der Anlage 2, bis zum 31. Dezember 1951 der Landesfinanzdirektion Sachsen-Anhalt Abteilung Preise. Zentralreferat Chemie, Merseburg, Weiße Mauer 48, in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Die Richtigkeit der Angaben ist am Schluß jeder Ausfertigung vom Betriebsinhaber oder dessen Vertreter zu bestätigen.

Für alle Erzeugnisse, die in der listenmäßigen Aufstellung gemäß § 1 enthalten sind, haben die Betriebe die dazugehörigen Rezepturen sowie den Nachweis über das Zustandekommen der von ihnen berechneten Preise gemäß den Vorschriften der Preis Verordnung Nr. 193 vom 6. Oktober 1951 über die Verpflichtung zum Nachweis der Preisberechnung (GBl. S. 909) bereitzuhalten.

Soweit die Herstellung von Erzeugnissen aufgenommen wird, die nicht in der listenmäßigen Auf-

stellung gemäß § 1 enthalten sind oder nicht den gemäß § 2 bereitzuhaltenden Rezepturen entsprechen, jedoch unter die in der Anlage 1 zu dieser Anordnung aufgeführten Artikel fallen, haben die Betriebe Antrag auf Preisfestsetzung bei der Landesfinanzdirektion Sachsen-Anhalt, Abteilung Preise, Zentralreferat Chemie, Merseburg, Weiße Mauer 48, entsprechend den hierfür bestehenden Vorschriften einzureichen.

Berlin, den 4. Dezember 1951

Ministerium der Finanzen

I.V.: G e o r g i n o Staatssekretär

Anlage 1

zu § 1 vorstehender Anordnung

Verzeichnis der Lacke und Anstrichmittel

Firnisse — Waren-Nr. 48 33 10 00 —

Waren-Nr.

48 33 10 00 Leinölfirnis

48 33 15 00 Firnisersatz

48 33 19 00 Spezialfirnis

Ölfarben — Waren-Nr. 48 33 **20 00** —

Waren-Nr.

48 33 21 00 Reine Ölfarben für verschiedene

Zwecke.

Grund- und Deckfarben alle Farb-

töne einzeln aufführen.

48 33 22 00 ölhaltige Rof^sehutzfarben.

Alle Arten Grund- und Deckfarben in allen Farbtönen einzeln aufführen.

48 33 29 00 Sonstige ölhaltige Spezialfarben.

Grund- und Deckfarben in aller Farbtönen einzeln aufführen.